

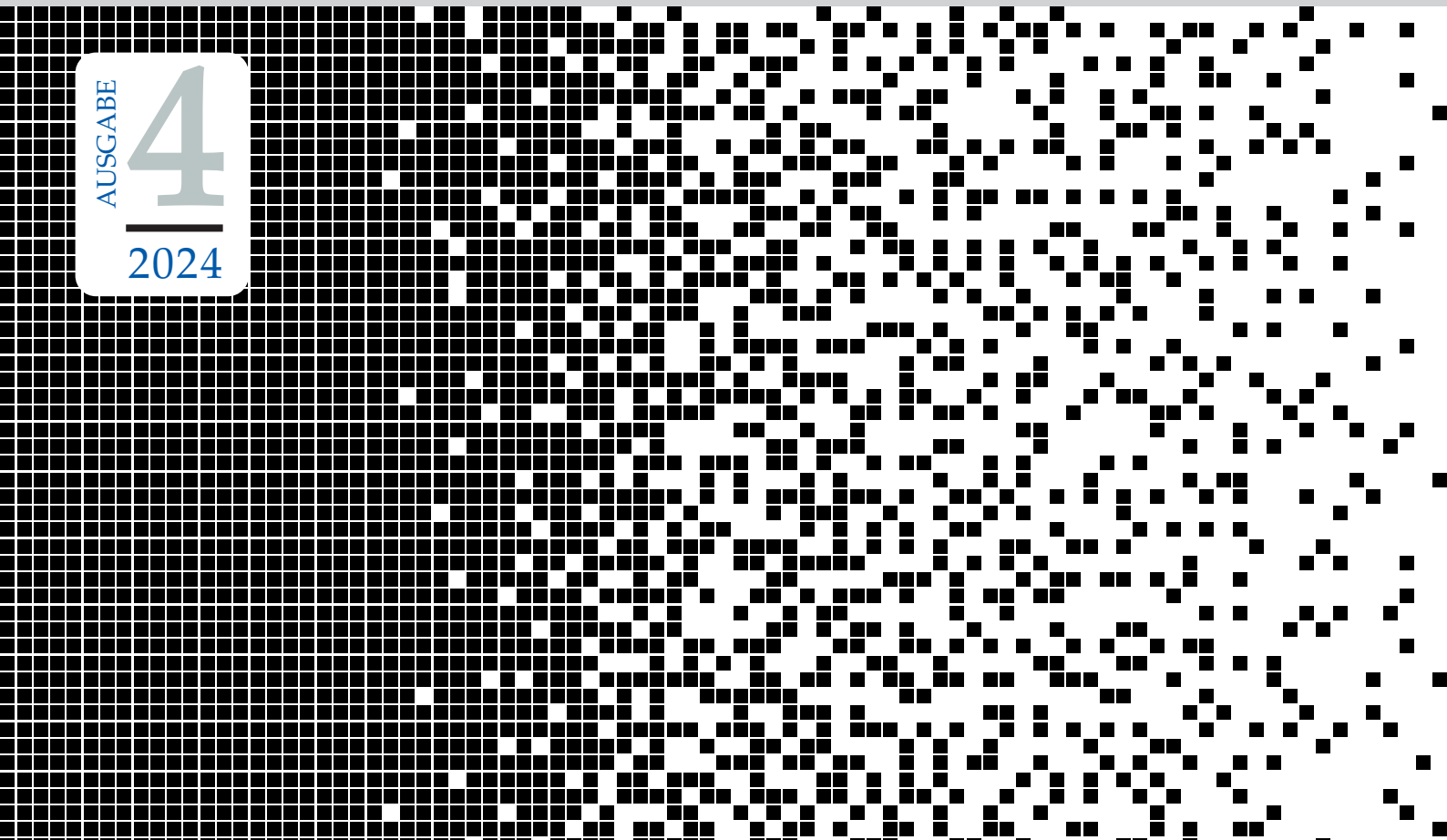
Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Wie geht's ... Herr Generalstaatsanwalt Wimmer
- Besuch bei der IANP
- Verwaltungsgebühren- und
Entschädigungsordnung

AUSGABE

4

2024



Neues aus Brüssel

Annahme des Geldwäschepakets – Rat

Am 30. Mai 2024 hat der Rat die Kompromisstexte des Geldwäschepakets angenommen. Das EP hatte diese bereits am 24. April 2024 gebilligt.

Die BRAK hat den Legislativprozess aller drei Dossiers des Geldwäschepakets von Anfang an intensiv begleitet und eine drohende Gefährdung des Mandatsgeheimnisses sowie der anwaltlichen Selbstverwaltung angemahnt. Nun bleibt das anwaltliche Berufsgeheimnis in der neuen Geldwäscheverordnung in Bezug auf Melde- und Sorgfaltspflichten geschützt. Geeinigt hatte man sich ferner u. a. auf eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro. Bereits im Dezember hat es eine teilweise Einigung über die Verordnung zur neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA gegeben, die der AMLA nur noch abgeschwächte Befugnisse über die Selbstverwaltungseinrichtungen zuspricht. So soll es keine Weisung im Einzelfall geben. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt können die Rechtsakte dann in Kraft treten. Drei Jahre später wird die Geldwäscheverordnung unmittelbar anwendbar sein, für die neue Geldwäscherichtlinie starten Umsetzungsfristen von zwei bzw. drei Jahren.

Berufsgeheimnis und DAC-6 – EuGH

Die Generalanwältin am EuGH Kokott stellte am 30. Mai 2024 in ihren Schlussanträgen in der Rs. C-432/23 fest, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis auch die gesellschaftsrechtliche Beratung umfasst, die Richtlinie 2011/16/EU (sog. DAC-6) sei aber trotz

ihres Ermessensspielraums im Hinblick auf die Vertraulichkeit nicht ungültig.

Die Richtlinie regelt die Zusammenarbeit von Steuerbehörden, sie sieht insbesondere den grenzüberschreitenden Informationsaustausch vor. Meldepflichtige Intermediäre können auch Anwältinnen und Anwälte sein, so dass eine Verletzung des Berufsgeheimnisses droht. Dazu enthält die Richtlinie eine Schutzklausel, welche jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten steht.

Im luxemburgischen Ausgangsverfahren stellte sich u. a. die Frage, ob die Beratung oder Vertretung in Steuersachen – wie im luxemburgischen Recht vorgesehen – generell vom Schutz des Anwaltsgeheimnisses ausgenommen werden kann. Dies verneint der EuGH im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Investitionsstruktur des Ausgangsfall. Außerdem stellt eine Anordnungsentscheidung im Zusammenhang mit einem Informationsaustausch einen Eingriff in das durch Art. 7 GRC geschützte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant dar. Die Richtlinie gewähre den Mitgliedstaaten allerdings ausreichend Freiraum, um bei der Umsetzung den Vorgaben von Art. 7 gerecht zu werden. Dass sie den Umfang des zulässigen Eingriffs nicht genau selbst regelt, sei dabei zulässig. Die nationale Umsetzung müsse es insbesondere ermöglichen, im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen und dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses vorzunehmen. Die luxemburgische Umsetzung sehe allerdings das erforderliche Ermessen bei dieser Abwägung gerade nicht vor und verstoße

daher gegen Art. 7 GRC. Auch die BRAK hatte an der Richtlinie sowie ihrer nationalen Umsetzung vehement Kritik geäußert.

Überwachung von Anwälten – EGMR

Am 28. Mai 2024 hat der EGMR in der Rs. Pietrzak and Bychawska-Siniarska and Others v. Poland entschieden, dass Regelungen des Anti-Terror-Pakets der ehemaligen polnischen Regierung nicht im Einklang mit der anwaltlichen Vertraulichkeit stehen.

Das Gesetz sah vor, dass Ermittlungsbehörden und Geheimdienste in großem Umfang geheime Überwachungsmaßnahmen durchführen können, was die operative Kontrolle sowie die Speicherung von Telekommunikations-, Post- und digitalen Kommunikationsdaten beinhaltete. Betroffen davon war unter anderem der Rechtsanwalt und damalige Präsident der Warschauer Rechtsanwaltskammer Pietrzak. Auf die entsprechenden Individualbeschwerden nach Art. 34 EMRK hin stellte der EGMR drei Verletzungen des nach Art. 8 EMRK garantierten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens fest. Es gebe keine hinreichenden Garantien zum Schutz vor übermäßiger Überwachung und keine entsprechenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten durch Betroffene, so dass das Gesetz an sich einen Verstoß begründe. Die Regelungen seien zu unbestimmt. Der EGMR betonte in diesem Zusammenhang die Schutzbedürftigkeit des Verhältnisses zwischen Mandant und Anwalt. □

Quelle: BRAK, Weitere Informationen unter www.brak.de

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der wohlverdiente Sommerurlaub steht hoffentlich vor der Tür. Für die meisten von uns bedeutet das: Endspurt, die letzten Fristen, noch ein paar Erklärungen für die Vertretung und dann Rechner runterfahren und Koffer packen – und hoffentlich mal den Kopf freibekommen ...

Ich weiß nicht, ob es Ihnen auch so geht, aber das mit dem Kopf freibekommen ist nicht mehr so einfach. Das klappt vielleicht, wenn es um die Akten in der Kanzlei geht. Die täglichen Schlagzeilen verderben einem aber die gechillte Urlaubsstimmung. Damit meine ich nicht nur die Weltpolitik, Kriege, Unruhen, Wahlen in den USA, ich meine auch die leider notwendig gewordene Diskussion um die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts. Ich erinnere mich gut an den Vortrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg Dr. Thomas Dickert bei der Veranstaltung anlässlich des Tags des verfolgten Anwalts am 24.06.2022 in Nürnberg. Unter der These „Unabhängige Richterinnen und Richter – eine gefährdete Art?“ zeigte er auf, dass unser Verfassungsgericht nicht so gut geschützt gegen Angriffe ist, wie wir das gerne glauben möchten und dass bereits ein paar kleine Änderungen im BVerfGG ausreichen würden, um „das Gericht zahnlos werden zu lassen“. Und für weitere einfachgesetzliche Hebel beim Bundeswahlgesetz, Parteiengesetz, Richtergesetz und Gerichtsverfassungsgesetz reiche ebenfalls die Parlamentsmehrheit. Den meisten Zuhörern war das bis dahin nicht so bewusst.

Seitdem hat sich einiges getan. Die öffentliche Diskussion hat Fahrt aufgenommen und auch die Politik hat reagiert. War im Frühjahr noch ein Einigungsversuch gescheitert, haben die Regierungsparteien nun zusammen mit der Union Vorschläge für einen besseren Schutz des Bundesverfassungsgerichts vor einer politisch motivierten Entmachtung erarbeitet. Damit soll der Status des Gerichts als Verfassungsorgan deutlicher ausgeformt werden, sowie dessen Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit im Grundgesetz (GG) abgesichert werden. Die entsprechende Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz sowie das gemeinsame Erläuterungspapier der Fraktionen finden Sie auf unserer Homepage www.rak-nbg.de unter „Aktuelles“.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf muss freilich noch beraten werden und auch der Bundesrat muss mitziehen. Es bleibt aber zu hoffen, dass das gesetzte Ziel, noch in dieser Legislaturperiode sowohl das Grundgesetz als auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz entsprechend zu ändern, trotz der bevorstehenden Sommerpause erreicht werden kann und dass damit ein mögliches Einfallstor zur Aushöhlung der Demokratie geschlossen werden kann.

Apropos Sommerpause: Ich wünsche Ihnen trotz allem oder gerade deshalb erholsame Urlaubstage!

Ihre Katja Popp

Kurz zusammengefasst



Wie geht's ...

Herr General-
staatsanwalt
Wimmer

129

Besuch bei der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien

137

Anhang:

Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung



Inhalt

[Europaecke](#) 126

[Editorial](#) 127

[Im Gespräch](#) 129

Wie geht's ...

Herr Generalstaatsanwalt Wimmer?..... 129

[Gerichte, Ämter, Ministerien](#) 132

Vertretungsbereitschaft im PKH-
Überprüfungsverfahren 132

Vorlage des beA-Journals bei
verspäteter Empfangskennntnis 133

Anwalt muss ZPO kennen..... 134

beA: Wirksame Signatur für einen Sozius..... 135

[Aus der Arbeit des Vorstands](#) 136

Young Lawyers Camp 2024 136

Gesetz zur weiteren Digitalisierung
der Justiz..... 136

Besuch bei der IANP..... 137

[Unser Bezirk](#) 138

Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt... 138

84. Tagung der Gebührenreferenten..... 139

Die Schlichtungsstelle der Rechts-
anwaltschaft 142

[Personalien](#) 144

[Kanzleiforum](#) 146

[Anwaltsinstitut](#) 148

[Fortbildungsveranstaltungen](#) 151

[Zu guter Letzt](#) 160

Anhang: Verwaltungsgebühren- und
Entschädigungsordnung

Wie geht's ... Herr Generalstaatsanwalt Wimmer?

WMR: Sie sind in Fürstenfeldbruck geboren und haben dort Abitur gemacht. Studiert und die Referendarzeit absolviert haben Sie in München. Ihre Justizlaufbahn brachte Sie nach München, Bonn und zuletzt nach Landshut und Augsburg. Was führt Sie nun nach Franken?

Wimmer: Auf das Amt des Nürnberger Generalstaatsanwalts kann man sich nicht bewerben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Justizministers mit Beschluss des Kabinetts. Ich bin gefragt worden und habe nicht ungerne ja gesagt.

Während meiner früheren Tätigkeiten im Ministerium und bei der Generalstaatsanwaltschaft München hatte ich bereits viele Kontakte in ganz Bayern geknüpft. Als Mitarbeiter im Ministerbüro etwa durfte ich den Minister oft begleiten. So bin ich auch an verschiedene Justizstandorte in Franken gekommen und habe viele Gerichtspräsidenten und Behördenleiter kennengelernt. So war ich auch 1996 in Nürnberg bei der Amtseinführung des Generalstaatsanwalts Prof. Dr. Stöckel dabei. Bei dieser Gelegenheit bin ich übrigens erstmals in den damaligen Schwurgerichtssaal 600 gekommen.

Ich habe hier viele Kollegen wieder getroffen, mit denen ich schon vorher beruflich zu tun

gehabt habe. Ich habe es bislang keinen Tag bereut, hier zu sein!

WMR: Jetzt sind Sie seit fast zwei Jahren Generalstaatsanwalt in Nürnberg, das entspricht ihrer letzten Verweildauer in Landshut und Augsburg. Kommt da noch etwas Neues?

Wimmer: Ich wüsste nicht. Ich bin und bleibe gerne hier.

WMR: Seit 1. August 2022 sind Sie Generalstaatsanwalt in Nürnberg, nachdem Sie vorher vier Jahre lang Präsident der Landgerichte Landshut und Augsburg waren. Wie unterscheidet sich die Arbeit eines Generalstaatsanwalts von der eines Landgerichtspräsidenten?

Wimmer: Die Arbeit und die Aufgaben eines Generalstaatsanwalts sind teilweise schon anders als die eines Landgerichtspräsidenten.

Vergleichbar ist das Personalmanagement, wenn auch auf unterschiedlicher Ebene, d. h.: Wer kommt? Wer geht? Das ist ein Bereich der Tätigkeit, der sehr wichtig ist und bei dem man sieht, was man gemacht hat, insbesondere ob die getroffenen Entscheidungen richtig waren. Man erlebt, wenn jemand gut angekommen ist und sich gut entwickelt hat, und auch, wenn Vorschläge für Veränderungen ein positives Feedback erfahren.



Ansonsten gibt es große Unterschiede in der Sache. Als Generalstaatsanwalt hat man eine Mitverantwortung dafür, was in der Sache in den Ermittlungs- und Strafverfahren passiert. Bei den Landgerichten treffen unabhängige Richter die Entscheidungen, da wird der Präsident nicht gefragt. Bei der Geschäftsverteilung hat man als Landgerichtspräsident nur eine Stimme in einem gewählten Gremium, dem Präsidium, und muss die übrigen Mitglieder mit seinen Vorschlägen zu überzeugen versuchen. Als Generalstaatsanwalt bestimmt man die Geschäftsverteilung alleine, wobei das nicht bedeutet, dass das von oben herab erfolgt. Auch hier versucht man, das konsensual zu lösen.

WMR: Welche besonderen Ziele haben Sie sich für ihre Arbeit in Nürnberg gesetzt?



Wimmer: Seit 2020 ist die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) bei der Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg angesiedelt. Als ich 2022 hier angefangen habe, war die ZKG bereits gut aufgebaut und personell gut aufgestellt. Ich möchte Sie aber gerne noch weiter ausbauen, hier gibt es noch einiges zu tun.

Als die Arbeit der ZKG gestartet wurde, war sie noch in einem anderen Gebäude untergebracht als die Generalstaatsanwaltschaft. Die zwei verschiedenen Standorte haben dazu geführt, dass die beiden Behördenteile nicht so leicht zusammenkamen. Inzwischen sind beide in einem Gebäude am Plärrer zusammengeführt und wir entwickeln uns zusammen weiter.

Ein zweites Thema, das ich mir zum Ziel gesetzt habe, ist das Thema Personalverstärkung. Die Belastung bei den Staatsanwaltschaften ist hoch. Deshalb ist es sehr wichtig, zusätzliches Personal zu bekommen, sowohl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Geschäftsstellen. Wir haben letztes Jahr zehn neue Staatsanwaltschaftsstellen für den Nürnberger Bezirk bekommen, dieses und nächstes Jahr werden es noch einmal erheblich mehr, auch im Servicebereich. Damit sollte die Belastung bei den Staatsanwaltschaften nun langsam besser werden. Die Eingangszahlen sind längst höher als vor der coronabedingten Delle.

WIR: Rückläufige Studentenzahlen und der demographische Wandel, aber auch veränderte Erwartungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben belasten den Fachkräftemarkt auf allen Qualifikationsebenen. Auf der anderen Seite schreitet die technische Entwicklung mit gewaltigen Schritten voran. Welche Veränderungen erwarten Sie für unseren Berufsalltag innerhalb unserer juristischen Berufe?

Wimmer: Der Fachkräftemangel trifft uns massiv. Wir müssen uns anstrengen, als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Bislang konnten wir genügend qualifizierte Staatsanwälte und Richter

gewinnen - das ist in anderen Bundesländern schon anders. Wir müssen uns deshalb bemühen, attraktive Arbeitsbedingungen anzubieten.

Während Corona wurde Homeoffice ermöglicht. Allerdings hängt die Arbeit im Homeoffice davon ab, wie Akten verfügbar sind. Die elektronische Akte wird bei den Staatsanwaltschaften im Bezirk voraussichtlich sukzessive bis Mitte nächsten Jahres eingeführt. Es wird ein Kraftakt, alle mitzunehmen. Aber die Einführung der elektronischen Akte in Zivilsachen hat gezeigt, dass das relativ gut funktionieren dürfte. Mit der elektronischen Akte wird man auch bei der Staatsanwaltschaft mehr von zu Hause aus machen können. Gleichwohl bleibt die starke Fluktuation bei den jungen Kolleginnen und Kollegen. Es ist deshalb wichtig, dass man sich auch im Büro trifft und austauscht.

WIR: Welche Rolle wird die KI spielen?

Wimmer: Mit Sicherheit ist das ein Thema, das überall eine

Rolle spielt. Es gibt bereits erste Softwareprojekte, die sich damit befassen, wie man die Arbeit bei der Justiz erleichtern kann, insbesondere bei Massenverfahren. Es gibt aber auch eine Initiative zur Datenauswertung im Bereich des Abrechnungsbetrugs. Ich bin mir sicher, dass die KI-Tools die Arbeit der Staatsanwaltschaften stark verändern werden.

WMR: Zum 1. Januar 2030 soll die digitale Dokumentationspflicht der Hauptverhandlung in Kraft treten. Aus den Reihen der Justiz kam teilweise vehemente Gegenwehr. Justizminister Buschmann wurde 2023 auf dem Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar ausgebucht. Wie sehen Sie die aktuelle Stimmung zu diesem Thema?

Wimmer: Nach meinem Kenntnisstand ist der Gesetzentwurf noch im Vermittlungsausschuss und es gibt noch keine Einigung zwischen Bund und Ländern. Ein Kompromissvorschlag ist derzeit wohl noch nicht in Sicht. Bei einer bundesweiten Tagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte 2023 haben wir uns mit einem einstimmigen Beschluss gegen das Vorhaben ausgesprochen. Die technischen Voraussetzungen für eine Transkription sind noch nicht gegeben. Ob sie bis 2030 vorliegen werden, weiß man noch nicht. Ich persönlich bin skeptisch, ob die Spracherkennung in einer Hauptverhandlung funktioniert. Dialekte, durcheinander sprechende Beteiligte und zum Teil fremde Sprachen erschweren das sehr. Mir scheint das Gesetzgebungsvorhaben schon deshalb verfrüht. Ich sehe auch die Notwendigkeit nicht. Mitschriften der Verfahrensbeteiligten wird es schon mit Blick auf mögliche technische Probleme weiterhin

geben müssen. Ein Transkript würde zu deutlich größerem Aufwand in der Hauptverhandlung führen, die Notwendigkeit dafür sehe ich nicht.

WMR: In anderen europäischen Ländern laufen die technischen Aufzeichnungen bei Hauptverhandlungen bereits mit. Dort versteht man unsere Diskussion in Deutschland nicht. Sollten diese Erfahrungswerte nicht auch uns beeindrucken?

Wimmer: Wir hatten bei den Tagungen der Generalstaatsanwälte auch Kolleginnen und Kollegen aus den Nachbarländern dabei. Dort haben wir uns über deren Erfahrungen berichten lassen. Eines haben wir mitgenommen: die Hauptverhandlungen in den Nachbarländern finden zum Teil auf einer anderen rechtlichen Grundlage statt. Dort ist oft nicht der Inbegriff der Hauptverhandlung für die Urteilsfindung ausschlaggebend. Die Hauptverhandlungen sind oft nur kurz. Wenn in Hauptverhandlungen nur Bezug auf die Akten genommen wird, kommt den Aufzeichnungen nicht so viel Bedeutung zu.

WMR: Darf ich Ihnen noch ein paar private Fragen stellen? Ich durfte kürzlich anlässlich der Verabschiedung des Amtschefs im Justizministerium feststellen, dass Sie in einem Juristenensemble als Gitarrist mitgewirkt haben. Seit wann spielen Sie schon in Bands?

Wimmer: Ich habe 1972 mit dem Gitarre spielen angefangen. Seit den 80er Jahren bin ich amateurmäßig mit einer Band, die ein paar Mal im Jahr bei Veranstaltungen auftritt, an der E-Gitarre und Akustikgitarre unterwegs.

LEBENS LAUF

Andreas Wimmer
Generalstaatsanwalt in Nürnberg

- | | |
|-------------|---|
| 1961 | geboren in Fürstenfeldbruck/Oberbayern |
| 1971 – 1980 | Graf-Rasso-Gymnasium, Fürstenfeldbruck |
| 1981 – 1986 | Jurastudium an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und der Université de Lausanne/Schweiz |
| 1986/1989 | 1. und 2. Juristisches Staatsexamen in München |
| 1989 – 1990 | Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I (allgemeine Strafsachen) |
| 1990 – 1992 | Mitarbeiter im Bay. StMJ (Gnadensachen und Strafvollstreckung) |
| 1992 – 1993 | Richter am LG München I (Berufungskammer für Mietsachen) |
| 1993 – 1996 | Referatsleiter in der Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund in Bonn (Rechtspolitik) |
| 1996 - 2004 | Referatsleiter im Bay. StMJ (Ministerbüro und Haushaltsabteilung) |
| 2005 - 2006 | Richter am OLG München, teilweise abgeordnet an das Bayerische Oberste Landesgericht (Senat für Betreuungssachen) |
| 2006 – 2011 | Ministerialrat im Bay. StMJ (Referat für Strafprozessrecht) |
| 2011 – 2018 | LOStA bei der GenStA München, Abteilungsleiter für Revisionen, Staatsschutz und Wirtschaftsstrafsachen, ab 2013 zugleich ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts |
| 2018 – 2020 | Präsident des LG Landshut |
| 2020 – 2022 | Präsident des LG Augsburg |
| ab 01.08.22 | Generalstaatsanwalt in Nürnberg |

Im Wesentlichen spielen wir Coversongs aus Rock und Pop, früher teilweise auch Eigenes. Gelegentlich bin ich mit meiner Gitarre auch bei Justizveranstaltungen aktiv.

WMR: Womit befassen Sie sich sonst noch in ihrer Freizeit, wenn Sie nicht von beruflichen Themen mit Beschlag belegt werden?

Wimmer: Ich gehe gerne mit meiner Frau zum Tanzen. Als die Kinder aus dem Haus waren, wollten wir wieder mehr zusammen machen. Wir besuchen verschiedene Tanzkurse, zum Beispiel zu Salsa, Slowfox und anderen Standardtänzen. Gerne sind wir deshalb beim jährlichen Juristenball in Schloss Stein. Wir waren kürzlich auch auf dem Schlossgartenfest in Erlangen, einem wirklich beeindruckenden Fest mit tollen Bigbands und einer großartigen Stimmung. Außerdem gehe ich gerne in Rockkonzerte. So war ich kürzlich auf einem Konzert von Eric Clapton, der mich als Gitarrist stark beeinflusst hat.

WMR: Der Sommerurlaub steht an. Wo geht es heuer hin?

Wimmer: Wir fahren im August in die Bretagne. Ich war als Gastschüler in Orléans und habe später ein Semester in Lausanne studiert, daher fahren wir immer wieder gerne nach Frankreich.

WMR: Unser Fragenkatalog ist erschöpft. Gibt es ein Thema, das Sie gerne noch ansprechen würden?

Wimmer: Es ist mir ein wichtiges Anliegen zu sagen, dass ich mich über die wirklich sehr gute Zusammenarbeit mit der Anwaltskammer und auch mit den Anwaltsgerichten nicht nur in berufsrechtlichen Angelegenheiten freue. Ich halte die regelmäßigen Treffen zwischen der Anwaltskammer und der Generalstaatsanwaltschaft, aber auch zwischen der Anwaltschaft und der Nürnberger Justiz für wichtig. Es ist eine schöne Möglichkeit zum Austausch und zum besseren gegenseitigen Verständnis, um sich die Arbeit nicht unnötig



zu erschweren. Das läuft hier in Nürnberg vorbildlich. Aber auch bei meiner früheren Tätigkeit im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München waren solche Treffen immer fruchtbar. Ich habe den Eindruck, dass die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Anwaltschaft generell gut läuft.

Vielen Dank Herr Dr. Wimmer, dass Sie sich für dieses Gespräch Zeit genommen haben. □

Das Interview führte Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching.

Vertretungsbereitschaft im PKH-Überprüfungsverfahren

BAG, Beschl. v. 18.04.2024 – 4 AZB 22/23

1. Die Vertretungsbereitschaft eines Rechtsanwalts, dessen Beordnung begehrt wird, muss sich auch auf das Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren erstrecken (Rn. 9 ff.).

2. Die Beordnung eines Rechtsanwalts und dessen Bevollmächtigung sind grundsätzlich gesondert zu betrachten (Rn. 17).

3. Ergeben sich aus der dem Gericht vorliegenden Vollmachtsurkunde eines Prozessbevoll-

mächtigten Einschränkungen in Bezug auf das Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren, kann dieser nicht entnommen werden, dass der Prozessbevollmächtigte die für seine Beordnung erforderliche Vertretungsbereitschaft iSv. § 121 Abs. 2 ZPO hat (Rn. 19).

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG) □

Wir **be**Antworten Ihre Fragen

Kanzleiorganisation, RA-MICRO, beA, Spracherkennung, E-Workflow, Umstellungen, Sicherheit in allen Aspekten, Cloud-IT für die Kanzlei, On Premise IT. Und wir liefern schulen, betreuen, vor Ort und per Fernwartung

aus einer Hand

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

K2L Ihr Top Kanzlei Partner

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
K2L
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Vorlage des beA-Journals bei verspäteter Empfangsbekanntnis

OLG München, Beschl. v. 26.04.2024 – 23 U 8369/21

Tenor:

„Gemäß § 142 Abs. 1 ZPO wird angeordnet, dass der Beklagte bis zum 10.05.2024 das beA-Nachrichtenjournal des Beklagtenvertreters zu der elektronischen Übersendung des Landgerichtsurteils am 07.10.2021 in ausgedruckter Form vorlegt.“

Aus den Gründen:

Der Ausdruck aus dem beA-Nachrichtenjournal des Beklagtenvertreters sei als Ausdruck eines elektronischen Dokuments eine sonstige Unterlage im Sinne des § 142 Abs. 1 ZPO. Sie befinde sich im Besitz der beklagten Partei. Dass der Beklagtenvertreter den Ausdruck u.U. erst noch erstellen müsse, hindere die zumindest analoge Anwendung des § 142 Abs. 1 ZPO nicht.

Das beA-Nachrichtenjournal protokolliere im System des Rechtsanwalts, wann eine Nachricht eingegangen sei und wer sie wann zum ersten

Mal geöffnet habe. Dies könne ein gewichtiges Beweismittel für die Klagepartei sein, die vorliegend die Unrichtigkeit des im Empfangsbekanntnis des Beklagtenvertreters genannten Zustelldatums behauptet.

Ein das Klägerinteresse überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der beklagten Partei oder ihres Prozessvertreters sei nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Frage, wann das Urteil des Landgerichts erstmals seitens des Beklagtenvertreters geöffnet worden sei, habe der Beklagte kein schützenswertes Interesse, die Information aus dem Verfahren herauszuhalten. Im Gegenteil: Die für die Zulässigkeit der Berufung wesentliche Vorfrage sei – wie die Zulässigkeit der Berufung – von Amts wegen zu klären. Anders als bei der Vorlage von Mandantenkorrespondenz gehe es hierbei nicht um die interne Kommunikation eines Rechtsanwalts mit seinem Mandanten etwa über die Prozessstrategie.

Allerdings sei im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass nach § 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO a.F. (§ 173 Abs. 3 Satz 1 ZPO n.F.) grundsätzlich allein das Empfangsbekenntnis als Nachweis der Zustellung genüge. Die gesetzliche Wertung dürfe nicht vorschnell dahin abgeändert werden, dass der Zustellempfänger zusätzlich auch noch das beA-Nachrichtenjournal vorlegen müsse, um seiner Nachweispflicht zu genügen. Eine Anordnung der Vorlage des Journals sei daher nur dann gerechtfertigt und angemessen, wenn konkrete Umstände vorgetragen oder sonst verfahrensgegenständlich wären, die im Einzelfall einen besonderen, gegenüber dem Normalfall gesteigerten Überprüfungsbedarf indizieren würden.

[...] Im zu entscheidenden Fall habe der Beklagtenvertreter bislang nicht erklärt, wie und warum

es gleichwohl zu der deutlich über eine Woche hinausgehenden Zustellverzögerung gekommen sei. Hinzu sei gekommen, dass der Beklagtenvertreter – gleichfalls bislang ohne Erläuterung – das Empfangsbekenntnis erst unter dem Datum 04.11.2021 gezeichnet und dann erst mit Fax vom 19.11.2021 (9:41 Uhr) an das Landgericht übersandt habe, nachdem er zuvor bereits dreimal (am 21.10.21, am 04.11.21, am 17.11.21) vom Landgericht dazu gemahnt worden sei.

Insgesamt ergebe sich aus der gegebenen Situation ein weiterer, besonderer Aufklärungsbedarf, der das Beweisinteresse der Klägerin überwiegen und die Anordnung gemäß § 142 ZPO angemessen erscheinen lasse. □

Volltext unter www.gesetze-bayern.de

Anwalt muss ZPO kennen

BGH, Beschl. v. 06.03.2024 - XII ZB 408/23

„Zum Verschulden eines Rechtsanwalts, der ein vermeintlich verfrüht eingelegtes Rechtsmittel wieder zurücknimmt und dadurch die Rechtsmittelfrist versäumt.“

Aus den Gründen:

[...] Der Antragsteller habe die Beschwerdefrist nicht unverschuldet im Sinne von § 117 Abs. 5 FamFG iVm § 233 Satz 1 ZPO versäumt. Vielmehr beruhe das Versäumnis auf einem Verschulden seiner Verfahrensbevollmächtigten, welches er sich nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müsse.

a) Die Voraussetzungen des § 233 Satz 2 ZPO, wonach ein Fehlen des Verschuldens vermutet wird, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist, lägen nicht vor. Zwar habe die am 6. April 2023 zugestellte Beschlussabschrift in ihrer Gesamtschau keine in sich konsistente Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Grundsätzlich dürfe auch ein Rechtsanwalt auf die Richtigkeit einer durch das Gericht erteilten Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen. Gleichwohl müsse von ihm erwartet werden, dass er die Grundzüge des Verfahrensrechts und das Rechtsmittelsystem in der

jeweiligen Verfahrensart kenne. Das Vertrauen in die Richtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung könne er deshalb nicht uneingeschränkt, sondern nur in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die inhaltlich fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung zu einem unvermeidbaren, zumindest aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum des Rechtsanwalts geführt habe. Die Fristversäumung sei mithin auch in den Fällen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung nicht unverschuldet, wenn diese offenkundig falsch gewesen sei und deshalb – ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand – nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte habe (Senatsbeschluss vom 25. November 2020 – XII ZB 256/20 – FamRZ 2021, 444 Rn. 7 mwN).

b) Ein Wiedereinsetzungsgrund ergebe sich auch nicht daraus, dass das Familiengericht dem Antragsteller unzutreffende rechtliche Hinweise erteilt und ihn damit in einer die Grundsätze des fairen Verfahrens verletzenden Weise dazu veranlasst hätte, die bereits zulässig eingelegte Beschwerde wieder zurückzunehmen. Denn das Familiengericht habe nicht angeraten, die einge-

legte Beschwerde wieder zurückzunehmen. Es habe lediglich zu erkennen gegeben, dass es die erfolgte Zustellung für unwirksam und wiederholungsbedürftig gehalten habe. Selbst wenn es dabei einen unzutreffenden rechtlichen Standpunkt eingenommen habe, habe dies den Antragsteller nicht dazu veranlassen dürfen, seine bereits einge-

legte Beschwerde zurückzunehmen. Denn wenn die Rechtslage zweifelhaft sei, müsse der bevollmächtigte Anwalt den sicheren Weg wählen. [...]



beA: Wirksame Signatur für einen Sozius

BGH, Beschl. v. 28.02.2024 – IX ZB 30/23

„Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifiziert elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei

Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht.“



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Anzeige

DR. MED. THOMAS-A. SCHERG

Medizinischer Fachgutachter

Medizinischer Fachgutachter in vielen Rechtsgebieten, wie:

- Orthopädie
- Unfallchirurgie
- Chronische Schmerzstörungen
- Fibromyalgie & verwandte Diagnosen

Sachverständigengutachten
alle Rechtsrahmen, insb. §109 und §106 SGG

Medizinischer Fachgutachter cpu

Zertifizierter & Qualifizierter Psychosomatischer Schmerzgutachter

Zertifizierung zum „Medizinischen Gutachter“
(Bayr. Landesärztekammer)

Facharzt für Orthopädie (seit 1993)

Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
(seit 29.03.2023)



DR. MED. THOMAS-A. SCHERG

Am Golfplatz 15, 93077 Bad Abbach / Lengenfeld

Telefon: 09405 / 940 761 • Telefax: 09405 / 940762 • E-Mail: dr@scherg.info
Web: www.scherg.info

Young Lawyers Camp 2024 in Hamburg

Vom 12. bis 14. September 2024 verspricht das dritte YoungLawyersCamp (YLC) in Hamburg spannende Workshops, Vorträge und Diskussionen, die auf Softskills und praxisrelevantes Wissen abzielen. Von der Bewältigung schwieriger Mandate bis hin zu den neuesten Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz, bietet die Veranstaltung Antworten auf die drängendsten Fragen der Branche.

Das YLC 2024 wird von zahlreichen Organisationen, Unternehmen und Institutionen unterstützt, darunter auch die Bundesrechtsanwaltskammer. Am Samstag, den 14. September 2024, um 13:30 Uhr, präsentiert Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, Geschäftsfüh-

rerin und Pressesprecherin der Bundesrechtsanwaltskammer, einen Impulsvortrag mit dem Titel „Rock your brand: Warum du selbst Deine Marke bist“. Stephanie Beyrich ist zudem Gastgeberin der beliebten Podcastreihe (R)ECHT INTERESSANT!, die Einblicke in die juristische Welt bietet.

Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die Möglichkeit, mit Experten und Expertinnen in Kontakt zu treten und wertvolle Einblicke in Themen wie Kanzleiorganisation und Stressbewältigung zu erhalten. Darüber hinaus bietet das Camp eine Plattform für den Austausch mit Gleichgesinnten und das Knüpfen wertvoller beruflicher Kontakte.

Die Veranstaltung findet im Hamburger Ding – Coworking und Eventlocation statt. Neben einem hochkarätigen Tagungsprogramm erwartet die Teilnehmer ein abwechslungsreiches Abendprogramm, darunter ein Get-Together und eine After-Show-Party.

Die Anmeldung ist bis zum 2. September 2024 möglich. Weiterführende Informationen, wie Programm, Referentenübersicht, Ticketpreise und Anmeldungen finden Sie auf der offiziellen Website des Veranstalters FORUM Junge Anwaltschaft vom DAV.



Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz ist am 16.07.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Die für die Anwaltschaft wesentlichen Vorschriften in den §§ 130a Abs. 3 ZPO und 130e ZPO sowie den Parallelvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen zur Einreichung elektronischer Dokumente, in Art. 1 zur Änderung der StPO im Hinblick auf die Abschaffung bestimm-

ter Unterschriftserfordernisse sowie in Art. 35 zur Änderung der Formvorschriften für anwaltliche Vergütungsberechnungen in § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG sind somit am 17.07.2024 in Kraft getreten.

Für die Ausweitung des verpflichtenden elektronischen Rechts-

verkehrs im Strafverfahren gilt weiterhin nach Art. 50 des Gesetzes, dass § 32d Satz 2 StPO k.F. am 01.01.2026 in Kraft treten wird.



Quelle: BRAK



Besuch bei der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien

Auf Einladung von Prof. Dr. Safferling (Direktor) besuchten am 16.05.2024 insgesamt 12 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, darunter deren Präsident sowie zwei Mitglieder des Vorstands, die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien an ihrem aktuellen Standort, dem Justizpalast Nürnberg.

Im Sitzungsaal 619, der unmittelbar unter dem Schwurgerichtssaal 600 gelegen ist, stellte Prof. Dr. Safferling die vielfältige Arbeit der Akademie vor und es bestand Gelegenheit zum Austausch der Teilnehmenden.

Die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien ist eine 2014 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg gegründete Stiftung zur Förderung des Völkerstrafrechts und der internationalen Strafjustiz sowie der Menschenrechte. Ziel ist es, die Universalität, Rechtmäßigkeit und Akzeptanz des Völkerstrafrechts und deren glo-

bale Umsetzung zu fördern. Die Akademie unterstützt das Prinzip „nachhaltiger Frieden durch Recht“. Derzeit sind neben Prof. Dr. Safferling weitere 15 Mitarbeitende mit zehn verschiedenen Nationalitäten vorwiegend in den Bereichen Kapazitätsaufbau, öffentlicher Diskurs und Forschung tätig.

Im Bereich des Kapazitätsaufbaus unterstützt die Akademie die Förderung des Wissens und den Aufbau von Kapazitäten der am Justizprozess Beteiligten im Zusammenhang mit der Anwendung des internationalen Strafrechts. Neben z.B. Schulungen von Richtern und Staatsanwälten

aus West- und Zentralafrika über die Verfolgung internationaler Verbrechen und konfliktbedingter sexueller Gewalt fanden zuletzt insbesondere Schulungen von ukrainischen Richtern und Richterinnen zum humanitären Völkerrecht statt. Zudem unterstützt die Akademie das Land Armenien nach dessen Beitritt zum Internationalen Gerichtshof bei der Anwendung von Völkerstrafrecht durch Schulungen für Ermittler und Staatsanwälte.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat die Akademie beispielsweise Leitlinien erarbeitet für Mitarbeitende von Städten und Gemeinden zum

Umgang mit Geflüchteten, die potenzielle Zeugen von Kriegsverbrechen sind. Auch wurde die Vortragsreihe „Nuremberg Academy Lectures“ etabliert, die sich mit aktuellen Themen an der Schnittstelle von Völkerstrafrecht, Übergangsjustiz und Politik befasst.

Die Akademie veranstaltet jährlich zudem den Nuremberg Moot Court, bei dem weltweit Studierende der Rechtswissen-

schaft dazu eingeladen sind, in einer simulierten Gerichtsverhandlung einen fiktiven völkerstrafrechtlichen Fall vor dem „Internationalen Strafgerichtshof“ zu verhandeln. Für den Moot Court 2024 haben sich über 180 Teams angemeldet, von denen nur 40 ausgewählt werden können, um gegeneinander anzutreten.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bedankt sich bei

der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien für die Einladung und den spannenden Einblick in deren komplexe Tätigkeit, die leider in diesen Tagen wichtiger denn je ist.

Weitere Informationen zur Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien finden Sie unter Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien: International Nuremberg Principles Academy (nurembergacademy.org) 

Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/in 2024

Im März (schriftliche Prüfung), April (Ergänzungsprüfung) und Mai (mündliche Prüfung) 2024 fanden die diesjährigen Fortbildungsprüfungen statt.

Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	1	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	5	2	1
2021	75	38	8	29	28	4	20	5	1	8
2022	54	30	5	19	20	3	8	k.A.	1	3
2023	67	43	3	21	33	2	10	10	-	8
2024	55	27	6	22	18	3	11	k.A.	-	4

In Nürnberg haben 28 Teilnehmerinnen, davon 8 Wiederholerinnen, die Prüfung abgelegt. Männliche Teilnehmer konnten auch in diesem Jahr leider erneut nicht zur Prüfung begrüßt werden. In München nahmen 27 Personen an den Prüfungen teil.

Erfolgreich waren im Bezirk der Rechtsanwaltskammern Nürnberg/Bamberg 14, im Be-

zirk der Rechtsanwaltskammer München 18 Teilnehmende.

Inzwischen haben bayernweit 1.362 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte die Prüfung erfolgreich abgelegt, 332 davon in unserem Prüfungsbezirk.

Bedauerlicherweise sind die Prüfungsergebnisse erneut nicht besser ausgefallen als in den letz-

ten Jahren. Die Durchfallquote in unserem Bezirk lag wie im Vorjahr bei 50 %, bayernweit bei 41,81 % (2023: 32,84 %; 2022: 42,59 %; 2021: 30,66 %; 2020: 35,29 %).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen ist mit 3,14 deutlich besser ausgefallen als in den letzten Jahren (2023: 3,75; 2022: 3,63; 2021: 3,60; 2020: 3,53). Die Noten 1 und 2 konnten

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg leider nicht

vergeben werden. Die Note 3 wurde 4 mal erzielt, die Note 4

wurde 8 mal vergeben. 14 Teilnehmerinnen haben die Prüfung leider nicht bestanden.



Am 27.06.2024 fand die Abschlussfeier in Nürnberg statt.

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken auf diesem Weg nochmals zu ihrem Erfolg.

Unser besonderer Dank gilt wie jedes Jahr auch diesmal wieder den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement insbesondere im Rahmen der Prüfungsabnahme. □

84. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 84. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 06.04.2024 in Stuttgart statt.

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten hatten sich bei ihrer 82. Tagung am 29.04.2023 in Dortmund ausführlich mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Rechtssache C-395/21; BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel befasst.

Bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart beschäftigten sie sich nun erneut mit dem EuGH-Urteil. Hintergrund sind die aktuellen und problematischen Entwicklungen in der Praxis, da einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Regress nehmen mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des genannten EuGH-Urteils unwirksam.

Deshalb haben die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten folgende Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das Urteil des EuGH vom 12.01.2023 – C-395/21 beschlossen:

- Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die sich für ihn aus der Stundensatzvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen

auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen (EuGH, Rn. 37). Dies kann durch eine Schätzung der erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen, erreicht werden (EuGH, Rn. 44). Die vom EuGH eben genannten Möglichkeiten sind aber nicht abschließend zu verstehen, Transparenz kann auch auf andere Weise geschaffen werden (OLG Köln, Urteil v. 12.04.2023, 11 U 218/19, Rn. 49).

- Allerdings ist es für den Rechtsanwalt „schwer, wenn nicht sogar unmöglich, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind“ (EuGH, Rn. 41). Deshalb muss der Verbraucher jedenfalls in die Lage versetzt werden, die „Größenordnung“ der Kosten einzuschätzen, etwa durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden (EuGH, Rn. 44). Für die Festlegung des Mindestaufwands reicht es auch aus, wenn mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Untergrenze des Aufwandes vereinbart wird (OLG Köln, a.a.O., Rn. 49).
- Ist eine Klausel wegen fehlender Angaben zum voraussichtlichen Aufwand nicht transparent, ist sie in Deutschland allein deshalb jedoch nicht unwirksam. Denn eine Klausel ist grundsätzlich nicht allein deshalb missbräuchlich und damit nichtig, wenn sie dem Transparenzerfordernis (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG) nicht entspricht (EuGH, Rn. 49, Urteilstenor 3). Eine Nichtigkeit allein wegen Intransparenz tritt nur ein, wenn

der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie 93/13 vorsieht. Dies ist für die Regelungen des BGB in Deutschland nicht der Fall (OLG Bamberg, Urteil v. 15.06.2023, 12 U 89/22, Rn. 76).

- Die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel ist demgemäß durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen (OLG Bamberg, a.a.O., Rn. 79). Sind auf Verbraucherseite mehrere Beteiligte vorhanden, ist ein besonderes Fachwissen eines Beteiligten den anderen Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen (OLG Bamberg, a.a.O., Rn. 81). Dies gilt auch für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der (Stunden-)Gebührenvereinbarung beteiligt war. Hier ist dem Verbraucher das hohe Fachwissen des Rechtsschutzversicherers nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen.
- Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Es kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist (EuGH, Urteilstenor 4).
- Für Deutschland bedeutet dies, dass das Gericht unter Wiederherstellung der ohne

eine Stundenhonorarvereinbarung bestehenden Lage die gesetzlichen Gebührevorschriften anwenden kann und muss.

2. Gebührengutachten über die Angemessenheit des abgerechneten Zeitaufwands

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten beschäftigten sich mit der Frage, ob die Vorstände der Rechtsanwaltskammern verpflichtet sind, Gebührengutachten über die Angemessenheit des abgerechneten Zeitaufwands für die Gerichte nach § 3a Abs. 3 RVG zu erstellen. In diesem Zusammenhang diskutierten sie den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.01.2019 – I-24 U 84/18. Danach sei ein Gericht aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leiste vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.

Nach Auffassung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten bezieht sich die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Abs. 3 RVG auf den Gesamtbetrag der Vergütung, nicht auf die Stundenzahl. Zudem sei die Frage, wie viele Stunden der Rechtsanwalt aufgewendet hat, Teil der Sachverhaltsaufklärung der Gerichte. Tatsächliche Fragen müsste das Gericht vorab klären.

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten fassten deshalb – zur Bekräftigung des Beschlusses der 61. Tagung – folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern sind nicht verpflichtet, Gutachten zur Angemessenheit des Zeitaufwands zu erstatten. Die Rechtsanwaltskammern sollten den Gerichten aber einen geeigneten Sachverständigen benennen.

3. Kostenerstattung eines vom Hauptbevollmächtigten beauftragten Terminsvertreters

Thema der Tagung waren auch zwei Beschlüsse des BGH – Beschluss vom 09.05.2023 – VIII ZB 53/21 und Beschluss vom 22.05.2023 – VIa ZB 22/22 – zur Kostenerstattung eines vom Hauptbevollmächtigten beauftragten des Terminsvertreters, wonach diese Kosten nicht vom Hauptbevollmächtigten an die Partei weitergereicht werden können. Damit klärte der BGH nun eine bislang nicht höchstrichterlich entschiedene Frage. Die Entscheidung des BGH halten die Gebührenreferenten für richtig.

Nach Auffassung des BGH fallen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG – hier: Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG – für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Partei selbst oder in deren Namen durch den Hauptbevollmächtigten beauftragt worden ist. Erteilt hingegen der Hauptbevollmächtigte im eigenen Namen den Auftrag zur Terminsvertretung, entstehen der Partei laut BGH keine Kosten. Diese seien auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten im Sinne der Vorb. 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG i. V. m. §§ 675, 670 BGB erstattungsfähig. Denn das Honorar eines Terminsvertreters stelle die Gegenleistung allein für die Wahrnehmung des Termins

im eigenen Gebühreninteresse des Hauptbevollmächtigten dar, so der BGH.

4. Geltungsbereich des Gebührenunterschreitungsverbots nach § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO

Ferner setzten sich die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten mit der Frage auseinander, ob das Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO instanzübergreifend gilt. Hintergrund ist die Fragestellung, ob eine Vergütungsvereinbarung dahingehend abgeschlossen werden kann, dass die Höhe der Vergütung den gesetzlichen Gebühren der 1. und 2. Instanz entspricht, allerdings nur für die 1. Instanz gilt und für die 2. Instanz – sofern es dazu kommt – keine weiteren Gebühren anfallen.

Dass die Gebühr angelegenheitsbezogen und nicht auftragsbezogen instanzübergreifend wirkt, ergibt sich nach Ansicht der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten aus § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO („Auftrag“) i. V. m. § 15 Abs. 1 RVG („vom Auftrag bis zur Erledigung der

Angelegenheit“). Denn § 15 Abs. 1 RVG verknüpfe den Begriff des Auftrags mit dem Begriff der Angelegenheit: Die Angelegenheit ist instanzbezogen. Da die Gebühr angelegenheitsbezogen ist, sei sie auch instanzbezogen.

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten vertreten die Auffassung, dass der Gebührenbegriff instanzgebunden ist, sodass das Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO für jede Instanz gilt.

5. 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen wird die 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 28.09.2024 in Reutlingen ausrichten.

□Quelle: BRAK

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Reiner Saffer, Nürnberg	verst. 06.04.2024
Julia Bütikofer, Nürnberg	verst. 12.06.2024
Hans-Otto Jordan, Nürnberg	verst. 21.06.2024
Richard Georg Müller, Nürnberg	verst. 20.07.2024
Dr. Gerhard Feiertag, Nürnberg	verst. 26.07.2024

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen

Zum 1.1.2011 nahm in Berlin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ihre Arbeit auf. Gäbe es sie noch nicht, müsste man sie erfinden, denn die SdR kann im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Was macht die SdR und was zeichnet sie aus? Zehn kurze Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Wofür ist die SdR zuständig?

Sie soll und kann helfen, Streit zwischen Anwältin/Anwalt und Mandantin/Mandant zu schlichten, sofern

- es um eine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis geht, deren Wert 50.000 € nicht übersteigt, und
- der Streit nicht bei Gericht rechtshängig ist oder war.

Wer kann einen Schlichtungsantrag stellen?

Sowohl die Anwältin/der Anwalt als auch die Mandantin/der Mandant.

Muss die SdR tätig werden oder kann sie es auch ablehnen, einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten?

Ja, sie kann ablehnen. Außer den bereits genannten Voraussetzungen (Wertgrenze und gerichtliche Rechtshängigkeit) soll ein Antrag binnen drei Wochen zum



**SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT**

Beispiel auch abgelehnt werden, wenn

- der Anspruch nicht zuvor gegenüber der anderen Partei geltend gemacht worden ist,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint,
- eine berufsrechtliche Überprüfung bei der Rechtsanwaltskammer oder eine strafrechtliche Überprüfung bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Wie wird geschlichtet?

Das Verfahren ist freiwillig und kostenfrei. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt.

Ein Schlichtungsantrag muss schriftlich gestellt werden. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, haben die Parteien rechtliches Gehör erhalten und sind alle notwendigen Unterlagen eingereicht, so unterbreitet die SdR ab diesem Zeitpunkt binnen 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag. Der Vorschlag enthält einen Tatbestand, also eine Zusammenfassung des Sachverhalts, und eine rechtliche Würdigung. Die Parteien können den Vorschlag ohne weitere Begründung annehmen oder ablehnen. Nehmen beide den Vorschlag an, schließen sie damit einen außergerichtlichen

Vergleich, an den sie gebunden sind. Lehnt auch nur eine Seite den Vorschlag der SdR ab, ist das Verfahren beendet. Es bleibt den Parteien nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Was ist mit Verjährungsfristen?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Eingang des Antrages bei der SdR die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn

- die SdR die zuständige Schlichtungsstelle ist,
- Ablehnungsgründe nicht vorliegen,
- der Anspruch sich ausreichend konkret aus dem Vortrag und den Unterlagen ergibt,
- die gegnerische Seite nicht bereits im Vorfeld signalisiert hat, an einem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Warum mehr Schlichtung wagen?

Erfolgreiche Schlichtung spart zum Einen Geld und Nerven. Anders als ein streng formalisiertes und u. U. kostenintensives gerichtliches Verfahren bietet die flexible Streitschlichtung größeren Raum für Kulanz

und Interessenabwägungen. Sie kann stärker Rücksicht nehmen auf das, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und bietet deshalb größere Gewähr für einen dauerhaften Frieden zwischen den Streitenden.

Außerdem spart die Schlichtung Zeit: Sie dauert bei der SdR im Schnitt nur ca. vier Monate, ein gerichtliches Zivilverfahren (1. und 2. Instanz) hingegen im Schnitt rund 18 Monate.

Und auch wenn ein Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird, so dürfte die Lektüre der gründlichen rechtlichen Ausführungen in dem einen oder anderen Fall zu einem Erkenntnisgewinn führen.

Wer arbeitet bei der SdR?

Beschäftigt sind aktuell eine Schlichterin, ihr Stellvertreter, ein Geschäftsführer (Anwalt), sechs Anwältinnen und Anwälte (jeweils in Teilzeit) sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der SdR ein neunköpfiger Beirat zur Seite.

Was macht den Erfolg der SdR aus?

Jährlich gehen ca. 1.000 Anträge ein, meist gestellt von Mandantinnen und Mandanten. In rund 400 Verfahren unterbreitet die SdR Schlichtungsvorschläge. Ganz überwiegend sehen die Vorschläge ein gegenseitiges Nachgeben vor, die Annahmequote betrug zuletzt 64% – eine erfolgreiche Bilanz für die SdR und vor allem für die streitenden Parteien.

Wir würden uns freuen, wenn noch mehr Anwältinnen/Anwälte von sich aus eine Schlichtung beantragten.

Ist die SdR unabhängig?

Ja. Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, der BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle. Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u. a. vor, dass eine Schlichterin/ein

Schlichter nicht Anwältin/Anwalt sein darf. So waren und sind seit der Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen/Richter als Schlichterin/Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischen Gründen bei der BRAK angesiedelt, sie ist jedoch in ihrer inhaltlichen Arbeit weisungsfrei.

Weitere Informationen unter www.s-d-r.org.

Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung unter 030/28 44 41 70.

□ Uta Fölster (Schlichterin)

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10 Jahre

Hildegard Kronthaler
Dr. Kreitmeier & Kollegen
Poststr. 8
84048 Mainburg

20 Jahre

Evelyn Koncsek
Rechtsanwälte v. Rochow &
Partner GbR
Prinzregentenufer 9
90489 Nürnberg

30 Jahre

Elisabeth Geier
Dr. Kreitmeier & Kollegen
Poststr. 8
84048 Mainburg

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 26.07.2024 (einschließlich Rechtsbeistände): 5.027

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Aksel, Aylin (Herzogenaurach) ^
 Bach, Alexandra (Nürnberg)
 Bald, Tobias (Nürnberg)
 Bayram, Emre (Nürnberg) ^
 Dagdelen-Cin, Gamze (Fürth)
 Dahms, Clarissa (Nürnberg)
 Danne, Anton (Fürth)
 Dierkes, Miriam (Zirndorf) ^^
 Dirian, Caroline (Erlangen)
 Dreyspring, Anna-Lisa (Nürnberg)
 Eberwein, Julia (Regensburg) ^^
 Gärber, Moritz (Fürth) ^
 Götz, Thomas (Nürnberg)
 Gruber, Leonie (Nürnberg)
 Kenner, Luis (Nürnberg) ^^
 Klöppner, Xhevahire (Baiersdorf) °°°
 Kraus, Jonas (Bad Staffelstein) ^
 Losch, Carolin (Regensburg)
 Lotte, Nina (Pentling)
 Mysliwiec, Thomas (Nürnberg) ^^
 Noll, Stefan (Bubenreuth)
 Ohorn, Tobias (Sinzing)
 Pechstein, Felix (Erlangen)
 Prokop, Peter (Kemnath)
 Pummer, Sandra (Regensburg)
 Reichmann, Kirsten (Mainburg)
 Renk, Susanna (Nürnberg)
 Rustempasic, Dalila (Regensburg)
 Ruzicska, Mag.iur. Máté (Nürnberg) °°
 Sachse, Jonas (Nürnberg)
 Sachsenhauser, Dr. Rupert (Nittendorf)
 Schaffer, Mirjam (Nürnberg)
 Strahl, Johannes (Teublitz) ^
 Tanner, Alexander (Zirndorf) ^^
 Thoma, Laura (Regensburg)
 vom Ende, Christian (Zirndorf) °
 Weinmann, Wolfgang (Regensburg)
 Weißbeck, Stefanie (Nürnberg)
 Wich, Florian (Regensburg)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Rechtsanwalt °°
 WHO-Anwalt °°°
 kanzleipflichtbefreit *

BAG/ BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Dr. Schmitt-Homann Rechtsanwaltsgesellschaft
 mbH (Obrasbach)
 Dr. Walter Schwarz Rechtsanwaltsgesellschaft
 mbH (Obrasbach)
 Iustinianus Holding GmbH (Nürnberg)
 Kastl Steuerberatungsgesellschaft mbH (Fürth)
 Küspert + Haller PartGmbH (Nürnberg)
 Lochmüller & Kollegen PartGmbH (Weiden)
 Maurus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Nürnberg)
 Prof. Dr. Schwarz Rechtsanwaltsgesellschaft
 mbH (Roßtal)
 vom Ende Steuerberatungsgesellschaft mbH
 (Zirndorf)

LÖSCHUNGEN

Adler, Brigitte (Lauf)
 Baczko, Michael (Erlangen)
 Bär, Werner (Lauf)
 Beck, Christine (Nürnberg)
 Buchner, Tanja (Heilsbronn) ^^
 Ewaldt, Oliver (Erlangen)
 Geßner, Anna-Lena (Regensburg)
 Hauck, Ronja (Regensburg) ^
 Hottner, Sebastian (Schwandorf)
 Jäger, Anja (Heideck)
 Kastl, Martin (Fürth) °
 Koller, Sebastian (Fürth)
 Köstler, Lothar (Sulzbach-Rosenberg) °

Krause, Detlef (Heilsbronn)
 Lorenz, Hans-Jürgen (Regensburg)
 Meixner, Roland (Nürnberg)
 Michl, Sophie Johanna (Regensburg) ^^
 Odrig, Dr. Josephine (Nürnberg)
 Pechstein, Dr. Christoph (Nürnberg)
 Peschke, Eva (Nürnberg)
 Rabe von Pappenheim, Viviane (Regensburg)
 Rahn, Norman (Fürth)
 Schachner, Claudia (Nürnberg)
 Schätzler, Andreas (Weiden)
 Schirmer, Nicole (Fürth) °
 Schmidt-Wegener, Sina (Kümmersbruck)
 Schmitt, Carolin (Nürnberg)
 Traimer, Karl (Regensburg)
 Veits, Manfred (Regensburg)
 vom Ende, Christian (Fürth) °
 Weiß, Andreas (Regensburg)
 Wintzheimer, Carola (Nürnberg) ^^
 Wittmann, Volker (Roding)
 Wunderle, Steve (Würzburg) ^^
 Zirnstein, Maria (Thüningersheim)

BAG/ BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Arbeitsrecht Reckler & Horst Partnerschaft von
 Rechtsanwälten mbH (Nürnberg)
 Dr. Schwarz & Partner mbB Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater und Rechtsanwälte (Fürth)
 SL Legal Rechtsanwälts-gesellschaft mbH
 (Regensburg)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Rechtsanwalt °°
 WHO-Anwalt °°°
 kanzeipflichtbefreit *

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Dr. Stefanie Kreuzer, Nürnberg
 RAin Tamina Schädle, Straubing

FA für Bau- und Architektenrecht

RA Sven-Sebastian Ohms, Nürnberg
 RA Ruben Großelfinger, Kemnath

FA für Medizinrecht

RAin Stefanie Franziska Schäuble,
 Gunzenhausen
 RA Hannes Hasselbach, Fürth

FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht

RAin Hannah Rady, Nürnberg
 RA Michael Ertl, Regensburg

FA für Erbrecht

RA Johannes Wetzstein, Regensburg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Jan Bärnreuther, Nürnberg

FA für Steuerrecht

RA Julius Schmidl, Fürth

FA für Verkehrsrecht

RA Benedikt Schreiber, Regensburg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Konze & Krämer Rechtsanwälte,
Weiden | Patrick Konze
Tel. 0961-419925

bewerbung@konze-kraemer.de
Wir suchen für unsere Kanzlei mit Schwerpunkten im Baurecht, Verkehrsrecht, Familienrecht und allgemeinen Zivilrecht ab sofort eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Weitere Infos/ausführliche Stellenanzeige: <https://www.konze-kraemer.de/karriere>

RA Michael Ertl, Dr. Karg & Koll.
RA-GmbH, Regensburg, bewerbungen@karg-kollegen.de
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort Rechtsanwälte (m/w/d). Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Als Boutique-Kanzlei vertreten wir Bankinstitute, Unternehmen, Insolvenzverwalter und Privatpersonen.

Dr. Carl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Wir sind eine mittelständische, überregional tätige, interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft

aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über www.dr-carl-partner.de/karriere oder per E-Mail an karriere@d-c-p.de

Anwaltskanzlei Südstadt, Gibitzenhofstraße 69, 90443 Nürnberg, info@anwaltskanzlei-suedstadt.de

Die Anwaltskanzlei Südstadt ist eine dynamisch wachsende Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt auf die Rechtsgebiete Strafrecht, Verkehrsrecht und Zivilrecht. Für die Verstärkung unseres Jungteams, bestehend aus einem Rechtsanwalt und vier angestellten Mitarbeitern, sind wir auf der Suche nach einer/m motivierten Rechtsanwalt/in für unsere Kanzlei.

G&P Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, RA Bankel, gpmail@gplaw.de, www.gplaw.de

Die G&P RA-GmbH ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort einen RA (m/w/d), auch Berufseinsteiger für die Verstärkung unseres Teams. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail.

kanzlei@clience.legal
clience.legal, wachsende Wirtschaftskanzlei nÄ. Fürth Hauptbahnhof sucht dich, remote/hybrid auch in TZ (24h-30 h). Du betreust gerne Wachstumsunternehmen im Vertragsrecht, Steuer, IT-Recht oder Compliance. Es erwartet dich zukunftsorientiertes Arbeiten, menschlicher Umgang, leistungsgerechte Bezahlung, FA-Titel uvm.

Anwalts- und Steuerkanzlei Lehmeier,
karriere@kanzlei-lehmeier.de
Wachsende Kanzlei sucht Rechtsanwalt/Jurist (m/w/d) in Teilzeit – gerne als Wiedereinstieg nach Elternzeit – für Vertragsverhandlungen und -prüfung, Bewertung englischsprachiger Lizenzbedingungen. Junges Team, flexible Gestaltung möglich.

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2024-SGRA-05
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht mit mehr als zehnjähriger Berufserfahrung sucht nach langjähriger Tätigkeit in einer größeren Sozietät eine neue berufliche Herausforderung im Bereich Nürnberg, Fürth, Erlangen.

Chiffre: 2024-SGRA-04

Suche nach mehr als 20 Jahren selbständiger Tätigkeit (Schwerpunkte: Mietrecht, Verkehrsrecht, allgemeines Zivilrecht, Urheber und Medienrecht) ein Angestelltenverhältnis in Regensburg als Rechtsanwältin oder auch als juristische Mitarbeiterin in Teilzeit.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Bergmann, Tel. 0177-7225350, buero.bergmann@t-online.de
Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis (Home-Office) die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie Unterstützung bei Schreibaarbeiten.

Sonst. Angestellte / Schreibkräfte

Chiffre: 2024-SGSKR-03

Justizangestellte 58 J. (ungekündigt), 2 Jahre Kanzleierfahrung, möchte wieder in RA-Kanzlei, nur VZ, in N und Umgebung. Gute RA-Micro Kenntnisse, Dictanet, Ausfertigung v. Schriftsätzen, Abr. n. RVG-Tabelle, Aktenanlage, WV, Empfang, Terminkalenderführung, Postein- u. Auslauf, gute schreibtechnische Fertigkeiten, MS-Office, keine Buchhaltung.

Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

RAe Hefe Freyberger Möller
Voll eingerichtete sehr schöne Kanzlei in Schwabach mit vier Anwalts- und einem großen Besprechungszimmer ab Februar 2025 frei. Bei Bedarf auch bereits früher. Kontakt per E-Mail: info@hefele-rechtsanwaelte.de

Tel. 0911-20298100

Nachfolge gesucht für gut eingeführte FA-Kanzlei (FamR)

in Nürnberg-Zentrum. Schöne Räume in einem Geschäftsgebäude, moderne EDV, kompetente und zuverlässige ReFas, TG möglich, m. öffentl. Verkehrsmittel gut erreichbar. Einarbeitung und Unterstützung möglich.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

KSR Rechtsanwaltskanzlei RA/FA Bank-Kapitalmarktrecht
Siegfried Reulein, Tel. 0911-760 731 10, www.ksr-law.de
Wir sind eine gut eingeführte, modern ausgerichtete Kanzlei mit netten Kollegen, in malerischer Umgebung am Ufer des Main-Donau-Kanals und bieten eine Zusammenarbeit. Nutzung der ges. Kanzleinfrastruktur, Begründung einer Bürogemeinschaft oder einer Zweigstelle ist möglich. Details gerne in einem pers. Gespräch. E-Mail an: s.reulein@ksr-law.de

Tel. 0171-2986952

Freie Mitarbeit/Kooperation – RA/Fachanwalt für Steuerrecht, Landwirtschaftliche Buchstelle sucht freie Mitarbeit/Kooperation im Bereich Steuerrecht, Insolvenzrecht, Erbrecht und Agrarrecht.

info@ra-watzlawik.de

Kanzlei in Nürnberg (Stadtteil Mögeldorf) bietet ein Büro inkl. Mitbenutzung der Büroinfrastruktur u. des Besprechungszimmers für eine Bürogemeinschaft an. Gute Verkehrsanbindung (Straßenbahnhaltestelle ca. 130 m entfernt, fährt alle 5 min.) vorhanden. Bei Bedarf steht ein Arbeitsplatz für eine Schreibkraft im Sekretariat zur Verfügung.

RAin Schöttner (Tel. 0911-390313) / RAin Lange (Tel. 0911-97618222)

Wir sind Rechtsanwältinnen in Bürogemeinschaft und haben ein helles und geräumiges Bürozimmer im Zentrum Nürnbergs mit günstiger Kostenstruktur anzubieten. (familienrecht@kanzleischoettner.de oder kanzlei@corina-lange.de) Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

Chiffre: 2024-BGZA-09

Etablierte Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungskanzlei in Nürnberg sucht zur Erweiterung ihres Dienstleistungsportfolios eine(n) engagierte(n) Rechtsanwältin/-anwalt (m/w/d) für eine Bürogemeinschaft und ggf. die spätere Gründung einer gemeinsamen Rechtsanwalts-gesellschaft. Moderne Büroräume und sonstige Kanzleinfrastruktur sind vorhanden.

Chiffre: 2024-BGZA-08

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Chiffre: 2024-BGZA-07

Etablierte Kanzlei mit wirtschafts- und zivilrechtlicher Ausrichtung in Nürnberg, zentrale, repräsentative Lage mit guter Verkehrsanbindung, bietet Bürogemeinschaft für 1 bis 2 Rechtsanwälte(m/w/d). Komplette Kanzleinfrastruktur kann mitgenutzt werden. TGStellplätze sind vorhanden. Angenehmes Betriebsklima. Sozietät möglich, aber nicht Bedingung.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Fortbildungsveranstaltungen

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von
150 € angesetzt.



Aktuelle Rechtsprechung zum UmwG, KonzernR, Auslandsbezügen und Beschlussanfechtung

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des
AG Berlin-Charlottenburg,



Freitag, 20.09.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelles Betäubungsmittelstrafrecht (unter Einbeziehung des CanG)

§15 FAO 5 ZS

RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes

Freitag, 27.09.2024, 14:00 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum HGR

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg



Freitag, 11.10.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Samstag, 12.10.2024, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im internationalen und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 18.10.2024, 13:00 – 19:00 Uhr

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in der Rechtsprechung des BGH

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 08.11.2024, 09:00 – 15:00 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Freitag, 15.11.2024, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zur Revision in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Hans Kudlich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes

Freitag, 16.11.2024, 10.00 – 15.30 Uhr

Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht

§15 FAO 5 ZS

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22.11.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 29.11.2024, 13:30 – 19:00 Uhr

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN DE96 7602 0070 2020105979
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Strafrecht

Nr. 6729

Anmeldeschluss: 30.08.2024
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 4 ZS

Die Polizei, Dein Feind und Neider?

Freitag, 06.09.2024 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Referent: Rechtsanwalt Harald Straßner ist Partner der Kanzlei Clausen Doll & Partner PartmbB. Er ist zudem Vorsitzender Richter am Amtsgericht Nürnberg.

Rechtsanwalt Maximilian Bär ist Partner der Kanzlei Seifert Bär Rechtsanwälte PartmbB.

Inhalt:

Jede Anwältin und jeder Anwalt macht bei der Bearbeitung strafrechtlicher Mandate rasch die Erfahrung, dass nach der Diktion der StPO zwar nahezu jedes Ermittlungserfahren ein solches der Staatsanwaltschaft ist, die Ermittlungs-Arbeit vor Ort jedoch von den Ermittlungspersonen Polizei, Zoll und Steuerfahndung geleitet wird. Nicht selten begegnen diese der Verteidigung jedoch mit Vorbehalten, Misstrauen und zuweilen auch Missgunst. Hierbei stellt sich dann die Frage, wie mit diesem Ermittlerkreis umzugehen ist, um zum einen Informationen zu erhalten, zum anderen aber den Kommunikationsdraht zur Staatsanwaltschaft nicht zu stören. Die beiden Referenten Harald Straßner und Maximilian Bär als ausschließlich im Strafrecht tätige Fachanwälte schöpfen aus einer vieljährigen Erfahrung im Umgang mit Ermittlungsbehörden und werden im Rahmen der Diskussion den Versuch unternehmen, allgemeingültige Ratschläge und Anwendungsmuster zu entwickeln.

Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6728

Anmeldeschluss: 09.09.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

Grundlagen zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens

Montag, 16.09.2024 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Referent: Dipl.-Kfm. (Univ.) Christian Horak, ö. b. u. v. Sachverständiger für Verdienstausschlägen, Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA) München

Inhalt:

Die Veranstaltung führt grundlegend in die Thematik der Ermittlung des Haushaltsführungsschadens ein. Dabei werden wichtige Aspekte von den geeigneten Nachweisen bis zur Berechnungsmethodik praxisnah behandelt.

Erbrecht Familienrecht Insolvenzrecht
Miet- und Wohneigentumsrecht

Nr. 6706

Anmeldeschluss: 06.09.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 20

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Teilungsversteigerung

Samstag, 21.09.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselmann, Staig

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG, auf Bewilligung eines Antragstellers, nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG, Bietestunde, Gebote
- Sicherheitsleistung/ Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung, Erlösverteilung, Taktische Hinweise
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Verkehrsrecht

Nr. 6704

Anmeldeschluss: 18.09.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mi, 11.12.2024 Nr. 6705

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 25.09.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
am Landgericht Nürnberg-Fürth**

Nr. 6724

Anmeldeschluss: 20.09.2024

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabellen und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 27.09.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**Inhalt:**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Familienrecht**Nr. 6711**

Anmeldeschluss: 04.10.2024

Tagungsbeitrag: 230,00 €

Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht Update 2023/2024

Freitag, 11.10.2024 von 9:30 Uhr bis 17:30 Uhr und

Samstag, 12.10.2024 von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent:**RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg**

Familienrecht Update 2023/2024 im Eherecht, Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht

Arbeitsrecht

Nr. 6719

Anmeldeschluss: 04.10.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 12.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten: RA Wolfgang Manske, Nürnberg
RA Dirk Clausen, Nürnberg
RAin Antje Hussmann, Röthenbach
RA Thomas Müller, Nürnberg

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und war langjähriger Vorsitzender des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAin Hussmann ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RA Clausen ist ebenfalls Fachanwalt für Arbeitsrecht und hat viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt. RA Müller ist Mitautor verschiedener arbeitsrechtlicher Fachbücher.

Seminarinhalt:

- Lohn ohne Arbeit – Update zum Annahmeverzug
- Zeitenwende bei der Massenentlassungsanzeige?
- Betriebsbedingte Kündigung – Grenzen der Unternehmerentscheidung
- Workation – arbeiten, wo andere Urlaub machen?
- Stolpersteine bei der Befristung
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

Nr. 6717

Anmeldeschluss: 11.10.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung im Versicherungsrecht

Freitag, 18.10.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengrößen

Inhalt:

Es werden aktuelle Urteile zur Fahrzeugschadenversicherung und zu Obliegenheiten behandelt, die auch die Regressprobleme sowie die Quotenbildung umfassen.

Nr. 6725

Anmeldeschluss: 18.10.2024

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO/RVG und das neue Pflichtformular Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 25.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Strafrecht

Verkehrsrecht

Nr. 6723

Anmeldeschluss: 11.10.2024

Tagungsbeitrag: 160,00 €

Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Verteidigung in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot

Samstag, 26.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht:

- Anforderungen an den Nachweis einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit
- Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens
- Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
- Beweisverwertungsverbot bei sog. Kennzeichenanzeigen und „informativischer Befragung“
- Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Behinderung von Hilfeleistenden und Strafklageverbrauch hinsichtlich Betäubungsmitteldelikt bei Verurteilung wegen Unfallflucht

Verteidigung in Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot:

- Handbarkeit der Nutzung einer vom Fahrer nicht selbst aktivierten „Blitzer-App“



- Anwendung des sog. „Handyverbots“ auf mobile Diagnosegeräte und bei Umlagerung des Smartphones?
 - Anforderungen an die Begründung einer Rechtsbeschwerde bei Erhebung einer Verfahrensrüge
 - Wiedereinsetzung in Rechtsbeschwerdefrist: Umfang der Unterrichtungspflicht der Verteidigung bei Zustellung des Urteils an Betroffenen
 - Geltung der Formvorschriften für die Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid?
 - Gehörsverletzung durch Nichtbescheidung eines Terminsverlegungsantrags – Rügeanforderungen
- Sonstiges, u.a. aktuelles Straf(verfahrens)recht:
- Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – Auswirkungen auf die Praxis
 - Befangenheitsfragen

Familienrecht

Nr. 6709

Anmeldeschluss: 01.11.2024

Tagungsbeitrag: 90,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 3,5 ZS

Konfliktcoaching im Scheidungsverfahren

Freitag, 08.11.2024 von 09:00 bis 13:00 Uhr

Referent:

Rechtsanwalt Jörg Malinowski, eingetragener Mediator (Österreich) und Rechtsanwalt für „Cooperative Praxis DVCP.

Inhalt:

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Konfliktcoachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer einvernehmlichen Scheidung ebnen kann. Im besten Fall einigen sich beide Ehepartner auf einen gemeinsamen Konfliktcoach, der ihnen in engem Zusammenwirken mit den eigenen Anwälten hilft, die emotionalen Folgen der Scheidung zu bewältigen. Alternativ ist ein Konfliktcoaching auch nur für den eigenen Mandanten möglich. So kann es gelingen, dass Paare zwar getrennte Wege gehen, aber dennoch im Hinblick auf die Kinder eine gemeinsame Elternschaft ausüben können. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte finden Entlastung bei der Bewältigung der emotionalen Konfliktebene und können sich auf die juristische Begleitung fokussieren.

- Rolle und Aufgabe des Konfliktcoaches
- Integration des gemeinsamen Konfliktcoaches
- Inhalt der Coachingvereinbarung (Offenheit versus Verschwiegenheitspflichten)
- Abgrenzung zur Mediation
- Integration eines parteilichen Konfliktcoaches
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Konfliktcoach (rechtliche Aspekte und Teamaspekte)
- Kosten des Coachings

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6721

Anmeldeschluss: 08.11.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Pflegerecht – Einführung und Update

Freitag, 15.11.2024 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent:

RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht
sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das Pflegerecht Einführung und Update. Das SGB XI unterlag und unterliegt einer Vielzahl von Änderungen durch den Gesetzgeber. Es wird eine Einführung, ein Rückblick und ein Ausblick vorgenommen. Bitte halten Sie das SGB XI vor.

Strafrecht

Nr. 6716

Anmeldeschluss: 11.11.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 18.11.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Nr. 6726

Anmeldeschluss: 15.11.2024
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare), Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungs- praxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 22.11.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/ Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die voraussichtlich spätestens ab 01.09.2024 verbindlich zu nutzen sind.

Nr. 6727

Anmeldeschluss: 06.12.2024
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG Spezial – Ausge- wählte Abrechnungspro- bleme aus der Praxis

Freitag, 13.12.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.



Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und erholsame Urlaubstage!

Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 127 © Christian Oberlander Titelfoto Adobe Stock © Graphic&Illustration S.137 © Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien Cartoon © Betty Martin, www.bettymartin.de
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	August 2024

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

§ 1 Verwaltungsgebühren

Gebührenpflichtig ist die Bearbeitung folgender Anträge und Vorgänge:

1.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO), auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht	250,-- €
2.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht	500,-- €
3.	gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO)	650,-- €
4.	Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder eine wesentlich geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) sowie Feststellung, dass die bereits erteilte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt eine i.S.d. § 46b Abs. 3 BRAO nicht wesentliche Änderung der Tätigkeit oder des Arbeitsvertrages umfasst (§ 46b Abs. 3 BRAO)	300,-- €
5.	Eingliederung/ Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 EURAG und Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer (§§ 206, 207 BRAO, §§ 2-4 EuRAG)	250,00 €
6.	Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt (§§ 206, 207 BRAO, §§ 2-4 EuRAG)	500,00 €
7.	Eingliederung/Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt nach § 11 EURAG	250,00 €
8.	Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 f, g, 207 a BRAO)	1000,00 €
9.	Aufnahme eines Rechtsanwalts/-anwältin/Syndikusrechtsanwalt gem. § 27 III BRAO	200,00 €
10.	Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft gem. § 59 m III i.Vm. § 27 III BRAO	500,00 €
11.	Eintragung einer Zweigstelle - eines Rechtsanwalts/-anwältin, §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - einer Berufsausübungsgesellschaft, § 59 m II i.V.m. §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - Wird gleichzeitig oder später die Errichtung eines beA beantragt (§ 31 b IV), erhöht sich die Gebühr auf jeweils 250,00 €. Eine bereits entstandene Gebühr wird hierauf angerechnet.	50,00 € 100,00 €
12.	Eintragung einer weiteren Kanzlei - eines Rechtsanwalts, §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - einer Berufsausübungsgesellschaft, § 59 m II i.V.m. §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	250,00 € 250,00 €
13.	Befreiung von der Kanzleipflicht eines Rechtsanwalts/-anwältin gem. §§ 29, 29a BRAO oder einer Berufsausübungsgesellschaft gem. § 59 m IV i.V.m. § 29 a BRAO und entsprechender Eintrag § 31 Abs. 3 Nr. 8,9 BRAO	50,00 €
14.	Bestellung und Eintrag einer Vertretung (§§ 47 I 2, 53 III 2, IV BRAO)	50,00 €
15.	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,00 €
16.	Anmeldung zur Abschlussprüfung der/des Auszubildenden / Wiederholungsprüfung	125,00 €
17.	Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin gem. § 13 PO für die Durchführung der Weiterbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) Wird die Weiterbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,00 € wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 26 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.	300,00 €
18.	Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	25,00 €
19.	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung gem. § 43 c BRAO i. V. mit der Fachanwaltsordnung (Bei einem erneuten Antrag nach Verzicht kann die Gebühr in Einzelfällen angemessen reduziert werden.)	700,00 €
20.	Antrag auf Registrierung Vollmachtsdatenbank mit Kammerzugangskarte ohne Kammerzugangskarte Ausstellung einer Folgekarte Ausstellung einer Ersatzkarte	50,00 € 35,00 € 30,00 € 40,00 €
21.	Schriftliche Mahnung wegen unterbliebenen Nachweises der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 Abs. 5 FAO nach vorheriger Erinnerung durch die Rechtsanwaltskammer	60,00 €

Die Gebühren sind mit dem Antrag bzw. der Anmeldung fällig. Bei Antragsrücknahme reduziert sich die jeweilige Antragsgebühr um 50 %.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstands (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)

1. Die Mitglieder des Kammervorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 250,00 € monatlich.

2. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Präsidiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
der Präsident in Höhe von 2.500,00 € monatlich,
der Vizepräsident/Schatzmeister in Höhe von 700,00 € monatlich
sowie die übrigen Vizepräsidenten in Höhe von 500,00 € monatlich.

3. Weiter erhalten alle Mitglieder des Vorstands für die Teilnahme an Sitzungen für die Rechtsanwaltskammer und für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen sie entsendet werden, eine Kostenerstattung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nummern RVG VV Nr. 7003, 7005 und 7006 sowie nach Nummer RVG VV Nr. 7004 in nachgewiesener Höhe. Diese Kostenerstattung erhalten auch Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK).

Beides gilt auch für Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht in Präsenz unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

4. Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer wird für die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 1 und 2 und für die Kostenerstattung gem. Ziffer 3 erstattet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer/-innen des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse gem. § 21 der Fachanwaltsordnung

Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jedes Mitglied für die Bearbeitung des Antrages, insbesondere für die Fertigung der Stellungnahme sowie die Vorbereitung und Durchführung des Fachgespräches, 70,00 € pro Stunde. Fahrtauslagen und Fahrtzeit werden gem. Nr. 7003, 7004

und 7005 VV RVG entschädigt. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) haben für die Teilnahme an den Sitzungen der Satzungsversammlung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweiligen Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 6 Gutachten des Vorstands nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Ein Gutachten, das der Vorstand, eine Abteilung des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied für Behörden und/oder Gerichte (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) erstellt, ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € je angefangener Stunde erhoben.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Gastdozenten

Rechtsanwälten, die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg als Gastdozenten bestellt wurden, wird für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im juristischen Vorbereitungsdienst neben der staatlichen Vergütung von der Rechtsanwaltskammer ein Zuschuss von 55,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die Tätigkeit als Dozent im Einführungslehrgang zum Berufsfeld 4.3 (Anwaltschaft).

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 12.04.2024 treten nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am 21.04.2024

Dr. Wirsching
Präsident

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.